

Verkaufs- und Zahlungsbedingungen der Beiersdorf AG für den Bereich Pharmacy

1. Für die Rechtsbeziehungen zu den Käufern unserer Erzeugnisse sind unsere Verkaufsbedingungen maßgebend; entgegenstehende oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers haben keine Gültigkeit, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Käufers die Lieferungen an den Käufer vorbehaltlos ausführen. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Käufer zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind zwischen den Parteien schriftlich niedergelegt.
2. Allen Kaufverträgen werden die jeweils geltenden Listenpreise und Konditionen zugrunde gelegt. Eine Lieferung erfolgt nur in geschlossenen Bestelleinheiten.
3. Sendungen werden nach Möglichkeit frei Bahn- oder Poststation des Empfängers geliefert. Entstehen anderweitige Versandkosten, so bleibt deren Berechnung vorbehalten. Der Versand unserer Erzeugnisse erfolgt in jedem Fall auf Gefahr des Käufers.
4. Die Zahlungsfrist beträgt ab Rechnungsdatum 14 Tage mit 2% Skonto oder 30 Tage ohne Abzug, sofern nicht unsere Auftragsbestätigung eine frühere Zahlung vorsieht. Im Falle einer Geschäftsaufgabe des Käufers, z.B. einer Einstellung des Geschäftsbetriebs oder einer Übertragung des Geschäftsbetriebs an einen Dritten, werden ausgestellte Rechnungen sofort fällig. Ein Skontoabzug von neuen Rechnungen ist unzulässig, solange ältere fällige Rechnungen noch unbezahlt sind.
5. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen (§ 288 Abs. 2, 247 BGB).
6. Eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers, die uns erst nach Vertragsabschluss bekannt wird und die unseren Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet, berechtigt uns, die Abwicklung und Lieferung noch nicht ausgeführter Aufträge nur gegen Vorkasse zu verlangen, wenn die uns zustehende Gegenleistung nicht ausreichend sichergestellt wird.
7. Bei von uns nicht zu vertretenden Umständen, welche die Herstellung oder den Versand verhindern oder erschweren, wie höhere Gewalt und sonstige unvorhersehbare, außergewöhnliche, unverschuldete Umstände (z. B. Krieg, Blockade, Feuer, Naturkatastrophen, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Betriebs-, Transportstörung, Materialbeschaffungs-, Energieversorgungsschwierigkeiten und behördliche Eingriffe) sind wir, wenn wir dadurch an der rechtzeitigen Erfüllung unserer Verpflichtung gehindert sind, berechtigt, die Lieferfrist in angemessenem Umfang zu verlängern oder, wenn uns die Lieferung unmöglich oder unzumutbar wird, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch, wenn die vorgenannten Umstände bei Vorlieferanten eintreten. Wir werden den Käufer unverzüglich über die vorgenannten Umstände informieren. Dauern diese Umstände länger als zwei Monate an, ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
8. Bei Anlieferung muss der Käufer stets die Anzahl der Versandeinheiten bezogen auf die gelieferten Kartons im Beisein des Frachtführers überprüfen, etwaige Fehlmengen im Beisein des Frachtführers auf dem Lieferschein vermerken und vom Frachtführer gegenzeichnen lassen. Ein bloßes Zählen von Paletten reicht nicht aus. Sonstige offensichtliche Mängel müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von sieben Tagen bei uns geltend gemacht werden. Verdeckte Mängel müssen unverzüglich nach ihrer Kenntnisnahme bei uns geltend gemacht werden. Mängelansprüche des Käufers müssen – mit Ausnahme der Schadensersatzansprüche wegen Körperschäden – innerhalb eines Jahres nach Lieferung bei uns geltend gemacht werden.

9. Mängelansprüche des Käufers wegen Fehlerhaftigkeit der gelieferten Ware sind auf Ersatzlieferungen beschränkt. Bei fehlgeschlagener Ersatzlieferung kann der Käufer die Herabsetzung der Vergütung oder die Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Die Verjährungsfrist im Falle eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt 5 Jahre, gerechnet ab Lieferung der mangelhaften Sache.
10. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn der Käufer Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Ebenfalls unberührt bleibt die Haftung wegen des Fehlens einer garantierten Beschaffenheit der Ware. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Soweit vorstehend nicht abweichend geregelt, ist jede Haftung ausgeschlossen.
11. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und sämtlicher uns aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer zustehenden Forderungen behalten wir uns das Eigentum an den gelieferten Waren vor (Eigentumsvorbehalt). Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltswaren auf seine Kosten gegen Schäden zu sichern. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der gelieferten Waren nur unter Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts berechtigt. Der Käufer tritt hiermit bereits alle Forderungen mit Nebenrechten an uns ab, die ihm aus der Veräußerung oder sonstigen Verwendung der Vorbehaltsware entstehen. Der Käufer ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ermächtigt. Der Käufer hat uns von Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware oder uns abgetretene Forderungen unverzüglich zu benachrichtigen. Die zur Abwehr der Eingriffe Dritter entstandenen Kosten sind uns vom Käufer zu erstatten. Übersteigt der Wert des uns als Sicherheit dienenden Eigentumsvorbehalts unsere noch offenen Kaufpreisforderungen um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe verpflichtet.
12. Die Ausfuhr unserer Erzeugnisse in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ist nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung gestattet. Wir werden die Zustimmung zur Ausfuhr in einen Drittstaat erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die gesetzlichen Regelungen des Drittstaates, insbesondere die Regelungen zum Kosmetikrecht, eingehalten werden.
13. Erfüllungsort für die Lieferung ist der Versandort, für die Zahlung Hamburg. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen. Gerichtsstand ist Hamburg. Wir können daneben nach unserer Wahl auch bei dem für den Käufer zuständigen Gericht klagen.
14. Arzneimittel in Anstaltspackungen werden nur an Krankenhausvollapotheken und Versorgungsapotheken geliefert. Die Belieferung von Versorgungsapotheken setzt voraus, dass ein genehmigter Versorgungsvertrag mit einem Krankenhaus besteht und uns dieser und etwaige weitere Versorgungsverträge nachgewiesen werden. In Anstaltspackungen gelieferte Arzneimittel dürfen ausschließlich an Krankenhäuser abgegeben werden. Die Abgabe dieser Arzneimittel von der Apotheke eines Krankenhauses an ein anderes Krankenhaus ist nur zulässig, wenn sie im Rahmen eines genehmigten und uns nachgewiesenen Versorgungsvertrages erfolgt. Versorgungsapotheken und Krankenhausvollapotheken, die Arzneimittel in Anstaltspackungen von uns beziehen, sind verpflichtet, uns Änderungen, die den Bestand der uns nachgewiesenen Versorgungsverträge und deren Genehmigung betreffen, unverzüglich mitzuteilen